

Reglement

vom 24. November 2007.

über die Gebietseinteilung für die Wahl der Pfarreivertreter in der Versammlung im Jahr 2008

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 54 und 55 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften vom 14. Dezember 1996 (im weiteren, Statut);

gestützt auf das Reglement vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte (KPRR);

in Anbetracht der Bildung und Umsetzung von Seelsorgeeinheiten in der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg gemäss Beschluss von Bischof Bernard Genoud mit Dekreten vom 27. Juni 2004;

nach Einsicht in den Bericht des Exekutivrates vom 17. September 2007

nach Einsicht in den Bericht des Büros vom 8. November 2007

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die provisorische Festlegung des Gebietes der Wahlkreise für die Wahl der Vertreter der Pfarreien in die Versammlung der kirchlichen Körperschaft im Jahr 2008.

Art. 2 Abweichung vom Kirchenstatut

Entgegen Artikel 55 Abs. 2 des Statuts kann das Kantonsgebiet nicht mehr in Wahlkreise eingeteilt werden, die den Pastorsektoren entsprechen, da die vom Diözesanbischof gebildeten Seelsorgeeinheiten die Pastorsektoren ersetzen. Das Kantonsgebiet wird somit in Seelsorgeeinheiten eingeteilt.

Art. 3 Definition des Begriffs Seelsorgeeinheit

Mit der Annahme dieses Reglements entspricht der Begriff Seelsorgeeinheit einer kirchlichen Einteilung des Kantonsgebietes, genauer gesagt einer Gesamtheit von benachbarten Pfarreien, die vereinigt sind, um einen günstigen Rahmen für die Seelsorge des Ganzen zu bilden.¹

Art. 4 Seelsorgeeinheiten

¹ Das Kantonsgebiet ist eingeteilt in folgende Seelsorgeeinheiten: sechzehn französischsprachige, fünf deutschsprachige und eine zweisprachige.

² Mit Dekreten vom 25. September 2006 und 22. August 2007 hat Bischof Bernard Genoud den Seelsorgeeinheiten Namen gegeben (Dekrete im Anhang).

¹ Kleine Wegleitung für den Administrationsrat der Seelsorgeeinheiten, November 2005 (vgl. Präambel)

Art. 5 Wahlmodus

Die einzige Änderung am Wahlmodus für die Wahl der Pfarreidelegierten besteht in der Bezeichnung und der Abgrenzung der Gebietseinteilung. Das KPRR bleibt daher anwendbar, mit Ausnahme des Begriffs Pastoralsektor, welcher durch Seelsorgeeinheit ersetzt werden muss.

Art. 6 Änderung des früheren Rechtes

Das Reglement vom 25. Oktober 2003 bezüglich der Ausübung der politischen Rechte wird wie folgt modifiziert:

Art. 39

- a) unités pastorales: kirchliche Unterteilungen des Kantonsgebietes in sechzehn Einheiten, bestehend vor allem aus französischsprachigen Pfarreien;*
- b) Seelsorgeeinheiten: kirchliche Unterteilungen des Kantonsgebietes in fünf Einheiten, bestehend vor allem aus deutschsprachigen Pfarreien;*
- c) zweisprachige Einheit: kirchliche Unterteilung des Kantonsgebietes in eine einzige Einheit, bestehend aus den Pfarreien des Seebezirks.*
- d) Der Buchstabe c) wird d)*

Art. 40

¹ Für die Wahl der Pfarreivertreterinnen und Pfarreivertreter wird das Kantonsgebiet in 23 *Wahlkreise* eingeteilt, die im Prinzip den Seelsorgeeinheiten entsprechen (vgl. Anhang):

- a) In der unité pastorale de Notre Dame wie auch in den Pfarreien von St-Pierre und von Ste-Thérèse-de-Lisieux (Stadt Freiburg) gehören die Deutschsprachigen nicht zum Wahlkreis;*
- b) in der Seelsorgeeinheit Freiburg-Stadt und Umgebung bilden die Deutschsprachigen der sechs Pfarreien der Stadt Freiburg einen Wahlkreis;*
- c) in der zweisprachigen Seelsorgeeinheit Sankt Urban bilden die Deutschsprachigen von Murten/Morat und die Pfarreiangehörigen von Gurmels eine eigenen Wahlkreis;*
- d) in den interkantonalen Seelsorgeeinheiten Notre-Dame de Tours, St-Barnabé und Saint Pierre les Roches gehören die Katholiken der Waadtländer Pfarreien nicht zum Wahlkreis dieser Einheiten.*

Art. 7 Schluss- und Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement hat insofern provisorischen Charakter, als es die Frage der Territorialität der Wahlkreise nur für die Wahlen 2008 und die Ersatzwahlen während der Amtsperiode regelt. Es wird hinfällig, sobald das Statut der tatsächlichen Situation angepasst sein wird.

² Da dieses Reglement vom Kirchenstatut abweicht, wird es ab seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Freiburg dem fakultativen Referendum der Pfarreien unterstellt.

³ Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Beschlossen in der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 24. November 2007.

Der Präsident :
Laurent Passer

Der Sekretär :
Daniel Piller

Anhänge: Liste der Wahlkreise für die Wahl der Pfarreivertreter in die Versammlung